

Leistungen für Bildung und Teilhabe

▪ Pauschalbetrag zur Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf

Bedürftige Kinder und Jugendliche erhalten Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft. Hierzu zählt auch die **Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf**.

Wer bekommt diese Leistung?

Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und jünger als 25 Jahre sind. Wer eine Ausbildungsvergütung erhält, ist von der Leistung ausgeschlossen.

Anspruchsberechtigt sind die Kinder u. Jugendlichen selbst oder die mit ihnen im Haushalt lebenden Eltern, wenn sie Leistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld), Leistungen nach dem SGB XII (Sozialhilfe), Wohngeld oder Kinderzuschlag erhalten.

Was gehört zum persönlichen Schulbedarf?

Zum persönlichen Schulbedarf gehören neben der Schultasche und dem Sportzeug auch Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien, wie z. B. Füller, Malstifte, Zirkel, Geodreieck und Radiergummi.

Diese Leistung erhalten Schülerinnen und Schüler zur Beschaffung der benötigten Schulausstattung zu Beginn eines Schulhalbjahres in Form eines Pauschalbetrages.

Ausgaben für Verbrauchsmaterialien, die regelmäßig nachgekauft werden müssen (z. B. Hefte, Bleistifte usw.), sind aus der monatlichen Regelleistung oder eigenen Mitteln zu bestreiten.

Wie wird die Leistung erbracht?

Pro Schuljahr wird eine Pauschale von 100 Euro gewährt, die in zwei Teilen – also jeweils zum Beginn eines Schul**halb**jahres – ausgezahlt wird: zum 1. August werden **70 Euro** und zum 1. Februar **30 Euro** geleistet.

Ein schriftlicher Antrag ist grundsätzlich nur dann erforderlich, wenn

- das Kind für die erste Klasse bei einer Schule angemeldet wird bzw.
- das Kind über das 15. Lebensjahr hinaus eine Schule besucht.

Dieser ist bis spätestens 30.09. des jeweiligen Jahres zu stellen, dass die Auszahlung für das 1. Halbjahr erfolgen kann.

Ausnahme: Wer bereits Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch bezieht, bekommt für seine Kinder diese Leistung **automatisch** überwiesen, wenn die oben genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Woher bekomme ich Antragsformulare?

Antragsvordrucke erhalten Sie von den nachfolgend genannten Bewilligungsstellen oder unter: www.jobcenter-bayreuth-land.de/bildung-und-teilhabe/

Bewilligungsstellen für Bürgerinnen und Bürger des Landkreises Bayreuth sind:

- für Bezieher von **Leistungen nach dem SGB II** (Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld):
Jobcenter Bayreuth Land, Casselmannstr. 6, 95444 Bayreuth
Tel.: 0921 887-750 (Herr Glaser); bzw. 887-750; Fax: 0921 887-735

Weitere Informationen des Jobcenters erhalten Sie unter:

www.jobcenter-bayreuth-land.de/bildung-und-teilhabe/

- für Bezieher von **Wohngeld, Kinderzuschlag oder Leistungen nach dem SGB XII** (Sozialhilfe):
Landratsamt Bayreuth, Fachbereich Soziale Hilfen, Markgrafentallee 5, 95448 Bayreuth
Tel.: 0921 728-254; Fax: 0921 728-88254

Weitere Informationen des Landratsamtes erhalten Sie unter:

www.landkreis-bayreuth.de/btl